



Zollveranlagung

A.49 11. April 2022

Richtlinie 10-21

Zugelassene Versender und Empfänger

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Vereinfachtes Verfahren zugelassener Versand und Empfang (ZVE)	6
1.1 Zollveranlagungsprozess zugelassener Versand (ZV)	6
1.2 Zollveranlagungsprozess zugelassener Empfang (ZE)	7
1.3 Kontrollen und Massnahmen durch das BAZG	7
2 Zulassung zum Verfahren ZVE	8
2.1 Allgemeines.....	8
2.2 Prozesskontrolle	8
2.2.1 Konstituierende Prozesskontrolle	8
2.2.2 Periodische Prozesskontrolle	8
2.3 Bewilligungsinhaber mit einer ZLE bei mehreren Standorten im Zollgebiet.....	8
3 Rahmenbedingungen zum Verfahren ZVE	9
3.1 Voraussetzungen.....	9
3.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen für ZVE-1 ZLE	10
3.3 Prozessaufgaben.....	11
3.4 Rechte des BAZG.....	12
4 Bewilligung zum Verfahren ZVE	12
5 Prozessbeschreibung und Abnahmebericht	13
6 Auslagerung von Tätigkeiten im Verfahren ZVE	13
6.1 Allgemeines.....	13
6.2 Zollanmeldung durch Dritte (nur für Standard-ZE)	14
6.3 Warenhandling durch Dritte	14
6.4 Infrastrukturbetreiber	14
7 Verfahrensbestimmungen ZV-Verfahren (anwendbare Zollveranlagungsprozesse)	14
8 Verfahrensbestimmungen ZE-Verfahren (anwendbare Zollveranlagungsprozesse)	14
9 Weitere Bestimmungen für das Verfahren ZVE	15
9.1 Ausserordentlicher Antrag auf Warenfreigabe ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene.....	15
9.2 Vorgehen bei Pannen in den IT-Systemen NCTS und e-dec	15
9.2.1 System NCTS	15
9.2.2 System e-dec.....	15
9.2.3 System E-Begleitdokument.....	15
10 Besonderheiten im Verfahren ZVE	16
10.1 Kleinsendungen.....	16
10.1.1 Anwendungskriterien.....	16
10.1.2 Vereinfachte einphasige Zollanmeldung.....	16
10.1.2.1 Mögliche Prozesse	16
10.1.2.2 Abweichungen im Veranlagungsprozess zu einer Anmeldung mit e-dec Import.....	18
10.1.3 Reduzierte EZA e-dec easy	19
10.1.3.1 Angaben in der reduzierten EZA e-dec easy	19
10.1.3.2 Abweichungen im Veranlagungsprozess zu einer Anmeldung mit e-dec Import.....	19
10.2 Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren	19
10.3 Nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes (NZE)	19
10.4 Barzahler ZE.....	20
10.5 Ende des Gewahrsams des BAZG	21
10.6 Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB) ZV	21
10.7 Zuständigkeiten in Spezialfällen für 1 ZLE	22

11	Zeiten und Fristen	23
12	Pflichten ZVE.....	25
12.1	Allgemeines.....	25
12.2	Prozessverantwortung und Dokumentation Zollveranlagungsprozess	25
12.3	Nachvollziehbarkeit des Sendungsverlaufs.....	26
12.4	Mitwirkungspflicht	26
13	Vorlage und Retournierung von Unterlagen	27
13.1	Zollanmeldung und Begleitdokumente	27
13.2	Transitdokumente.....	28
13.3	Retournierung der Unterlagen	28
14	Archivierung von Daten und Dokumenten	28
15	Rechtsgrundlagen.....	29
16	Begriffe	30
16.1	Anmeldenummer ZE / Dossiernummer ZV	30
16.2	Betriebszeiten.....	30
16.3	Gestellung (e-dec) / «definitiv» (NCTS)	30
16.4	Kleinsendungen.....	30
16.5	Lagerordnung	31
16.6	Manipulationsverbot.....	31
16.7	Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene	31
16.8	«Roter Faden».....	31
16.9	Internes Kontrollsystem IKS.....	31
16.10	Voranmeldung	31
16.11	Zugelassener Empfänger (ZE).....	32
16.12	Zugelassener Ort (ZO).....	32
16.13	Zugelassener Versender (ZV).....	32
16.14	Zuständige Lokalebene (ZLE).....	32

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BZS	Beschauzollstelle
E-Begleitdokument	Applikation, um Begleitdokumente zu Zollanmeldungen und Unterlagen zu Anträgen elektronisch an das BAZG zu übermitteln.
E-Com	Modul im Zollsystem e-dec für die elektronische Kommunikation zwischen dem Zollanmelder und dem BAZG (z. B. Beanstandungen oder Anträge des Zollanmelders).
EVO	Empfänger – Versender – Offene Zolllager
EZA	Einfuhrzollanmeldung
Grundlagen	BAZG, Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
gVV	Gemeinsames Versandverfahren
MWST	Mehrwertsteuer
NCTS	Neues Computerisiertes Transitsystem
nTV	Nationales Transitverfahren
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
OZL	Offenes Zollager
TNZ	Tarifnummerzeile
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
WVB	Warenverkehrsbescheinigung
ZAZ	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren
ZE	Zugelassener Empfänger
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZLE	Zuständige Lokalebene
ZO	Zugelassener Ort
ZV	Zugelassener Versender

Richtlinie 10-21 – 11. April 2022

ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-BAZG	Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (SR 631.013)
ZVE	Zugelassener Versender und Empfänger

1 Vereinfachtes Verfahren zugelassener Versand und Empfang (ZVE)

1.1 Zollveranlagungsprozess zugelassener Versand (ZV)

Ein zugelassener Versender (ZV) ist eine Person, die vom BAZG ermächtigt ist, Waren zu versenden, ohne dass die Waren der Abgangszollstelle zugeführt werden müssen. Das vereinfachte Verfahren Zugelassener Versand erlaubt Spediteuren und Exporteuren, den Ausfuhrzollveranlagungsprozess und die Transiteröffnung an ihrem zugelassenen Ort (i.d.R. Firmendomizil) vorzunehmen.

Das ZV-Verfahren ist einerseits anwendbar für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs, für welche der ZV anmeldepflichtig ist, und andererseits für Waren die unter Zollüberwachung stehen.

Der ZV erstellt die Zollanmeldung in den System e-dec Export oder NCTS und gibt in der Rubrik Veranlagungsort «Domizil» (e-dec) bzw. den ZV-Code 1 (NCTS) an. Wird die Zollanmeldung durch den Exporteur in e-dec Export erstellt, lautet der Veranlagungsort «Zollstelle».

Für Waren, die nicht elektronisch angemeldet werden gelten besondere Bestimmungen.

Der Zollveranlagungsprozess erfolgt in zwei Schritten:

- Ausfuhrzollanmeldung;
- Überführung in ein Transitverfahren oder in ein OZL.

Bei Waren die ab einer Flughafenzollstelle per Flugzeug weiterbefördert werden, entfällt der zweite Schritt.

Der ZV kann Sendungen im Voraus oder nach Eintreffen der Waren anmelden. Es stehen dabei verschiedene Prozesse zur Verfügung. Eine zugeteilte zuständige Lokalebene (ZLE) entscheidet innerhalb von festgelegten Fristen über die Durchführung von allfälligen Kontrollen. Die Beschau wird in der Regel am zugelassenen Ort vorgenommen.

1.2 Zollveranlagungsprozess zugelassener Empfang (ZE)

Ein zugelassener Empfänger (ZE) ist eine Person, die vom BAZG ermächtigt ist, Waren direkt an ihrem Domizil oder an zugelassenen Orten zu empfangen, ohne dass die Waren der Bestimmungszollstelle zugeführt werden müssen. Das vereinfachte Verfahren Zugelassener Empfang erlaubt Spediteuren und Importeuren also, den Einfuhrzollveranlagungsprozess an ihrem zugelassenen Ort vorzunehmen.

Das ZE-Verfahren ist anwendbar für Waren, die elektronisch zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet werden und für welche die Zollschild mittels ZAZ bezahlt wird.

Der ZE erstellt die Zollanmeldung im System e-dec Import und gibt in der Rubrik Veranlagungsort «Domizil» an.

Für Waren, die nicht elektronisch angemeldet werden oder für welche die Zollschild in bar bezahlt wird, gelten besondere Bestimmungen.

Gewisse Kleinsendungen können mit der reduzierten Zollanmeldung e-dec easy oder mit einer vereinfachten einphasigen Zollanmeldung angemeldet werden. Im Abnahmebericht ist vermerkt, ob ein ZE diesen Prozess anwendet.

Der Zollveranlagungsprozess erfolgt in zwei Schritten:

- Transitverfahren zum zugelassenen Ort des ZE;
- Nachfolgendes Zollverfahren (z. B. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr).

Der ZE kann Sendungen im Voraus oder nach Eintreffen der Waren anmelden. Eine zugeordnete zuständige Lokalebene (ZLE) entscheidet innerhalb von festgelegten Fristen über die Durchführung von allfälligen Kontrollen. Die Beschau wird in der Regel am zugelassenen Ort vorgenommen.

Der ZE kann gewisse Tätigkeiten im Zollveranlagungsprozess an Dritte übertragen.

1.3 Kontrollen und Massnahmen durch das BAZG

Die ZLE stellt mit verschiedenen Kontrollen fest, ob der ZVE die Verfahrensbestimmungen einhält und seinen Pflichten nachkommt.

Die ZLE klärt Unstimmigkeiten direkt mit dem ZVE.

Wenn der ZVE wiederholt Verfahrensbestimmungen nicht einhält, leitet die ZLE mit Unterstützung des Zollkreises Administrativmassnahmen ein. Tritt keine Besserung ein, kann das BAZG die ZVE-Bewilligung entziehen.

2 Zulassung zum Verfahren ZVE

2.1 Allgemeines

Interessenten für das ZVE-Verfahren wenden sich für erste Gespräche an den zuständigen Zollkreis.

Das BAZG erteilt die Bewilligung für das ZVE-Verfahren erst, wenn der ZVE die Rahmenbedingungen (vgl. [Ziffer 3](#)) und die konstituierende Prozesskontrolle (vgl. [Ziffer 2.2.1](#)) erfüllt. Vor dieser Bewilligungserteilung sind keine operativen Tätigkeiten im Rahmen des ZVE-Verfahrens zulässig.

Die ZVE-Dokumentation besteht aus folgenden Elementen (vgl. [Publikationen ZVE](#)):

- Kombinierte Bewilligung (Status ZE und/oder ZV);
- Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang;
- Prozessbeschrieb ZVE (allgemeingültige Verfahrensbestimmungen);
- Abnahmebericht ZVE (firmenspezifische Besonderheiten).

2.2 Prozesskontrolle

Das BAZG stellt mit der konstituierenden und der periodischen Prozesskontrolle sicher, dass der ZVE alle Verfahrensvoraussetzungen erfüllt.

Das BAZG erfasst für jede Prozesskontrolle einen Prozesskontrollbericht.

2.2.1 Konstituierende Prozesskontrolle

Die konstituierende Prozesskontrolle erfolgt durch die ZLE vor Betriebsbeginn des ZVE (vor Erteilung der Bewilligung) und basiert auf den vom ZVE beschriebenen und dokumentierten Prozessen sowie auf dem detaillierten Verfahrensablauf im Abnahmebericht.

Die ZLE überprüft mit der konstituierenden Prozesskontrolle alle ZVE-Prozesse aufgrund der vorgelegten Dokumentation und entsprechenden Prüfungen vor Ort bei den involvierten Personen z. B. anhand einer Testumgebung. Die ZLE überprüft umfassend, ob der ZVE das ZVE-Verfahren korrekt anwenden kann.

2.2.2 Periodische Prozesskontrolle

Die periodische Prozesskontrolle erfolgt durch die ZLE innerhalb von sechs Monaten nach Betriebsbeginn des ZVE und anschliessend in einem periodischen Rhythmus (im Grundsatz alle 5 Jahre), vor der Bewilligungserneuerung durch den Zollkreis und aufgrund der Risikobewertung der ZLE.

Die ZLE überprüft mit der periodischen Prozesskontrolle alle ZVE-Prozesse und die Rahmenbedingungen anwendungsbezogen z. B. vor Ort am zugelassenen Ort. Die ZLE überprüft umfassend, ob der ZVE das ZVE-Verfahren korrekt anwendet.

2.3 Bewilligungsinhaber mit einer ZLE bei mehreren Standorten im Zollgebiet

Bewilligungsinhaber, die heute für mehrere Standorte (zugelassene Orte) in mehreren Regionen ZE- und/oder ZV-Bewilligungen innehaben, können beim Zollkreis, bei welchem sie ihren Hauptsitz haben oder ihre Haupttätigkeit ausüben, den Antrag stellen, mit allen Standorten im Zollgebiet nur einer ZLE (1 ZLE) zugeteilt zu werden. Sofern sich zukünftige Standorte in unterschiedlichen ZVE-Regionen/-Zollkreise befinden und die Rahmenbedingungen eingehalten werden, können auch Bewilligungsinhaber mit einer ZE- oder ZV-Bewilligung sowie

Richtlinie 10-21 – 11. April 2022

zukünftige ZE- und/oder ZV-Bewilligungsinhaber beim zuständigen Zollkreis den Antrag um Zuteilung einer ZLE stellen.

Der Zollkreis informiert das BAZG Grundlagen über den eingegangenen Antrag.

Für Bewilligungsinhaber mit einer ZLE gibt es in den Bereichen zugelassene Orte und Beteiligte Abweichungen und es bestehen zusätzliche Auflagen (vgl. Ziffer 10 der [Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang](#)).

3 Rahmenbedingungen zum Verfahren ZVE

3.1 Voraussetzungen

Der ZVE

- erfüllt die Auflagen betreffend Verkehrsaufkommen;

Er muss demnach laufend Waren empfangen resp. versenden.

Es gilt dabei zu beachten, dass das Gesamtvolumen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Aufwand der ZLE steht (Richtgrösse 20 Tarifnummernzeilen/Tag).

Im Fall von mehreren zugelassenen Orten wird das Gesamtvolumen an Zollanmeldungen und Tarifnummernzeilen (TNZ) eines ZVE in der jeweiligen Region betrachtet.

- hat seinen Sitz und den (die) zugelassenen Ort(e) im Zollinland;
- verfügt über ein ZAZ-Konto beim BAZG, Abteilung Finanzen;
- verfügt über den Zugang zu den für die Zollveranlagung notwendigen Informatiksystemen;
- verfügt über ein internes Kontrollsystem (IKS) in den zollrelevanten Bereichen und ein entsprechendes schriftliches Konzept;
- muss die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften in den drei der Antragstellung vorangegangenen Jahren eingehalten haben, damit die Bewilligung erteilt wird. Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, so beurteilt das BAZG anhand der ihr vorliegenden Aufzeichnungen und Informationen, ob er die Zollvorschriften eingehalten hat;
- hat keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;
- Der ZV besitzt eine Bürgschaft für die Eröffnung von Transitverfahren im gemeinsamen Versandverfahren (gVV).

3.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen für ZVE-1 ZLE

- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner für den Gesamtprozess;

Dieser zeichnet gegenüber dem BAZG für die korrekte Abwicklung der Prozesse bei sämtlichen Standorten verantwortlich und muss auf Verlangen der zuständigen Lokalebene bei Prozesskontrollen am jeweiligen zugelassenen Ort anwesend sein.

- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet bei jedem zugelassenen Ort eine verantwortliche Person;

Diese wirkt bei einer Zollprüfung am zugelassenen Ort mit und stellt die sach- und fachgerechte Kommunikation zwischen der für die Zollprüfung zuständigen Zollstelle und dem Bewilligungsinhaber sicher (z. B. wenn sich anlässlich einer Beschau Unstimmigkeiten ergeben).

- Der Prozess «Zollanmeldung durch Dritte (regelmässig und ausnahmsweise)» des ZE-Standardprozesses (Ziffer 3.4.1.1 des [Standardprozessbeschriebs](#)) ist bei Bewilligungsinhabern mit einer zuständigen Lokalebene nicht anwendbar;

Ein Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene kann das Einreichen der Zollanmeldung jedoch generell an einen Dienstleister auslagern.

- Der Bewilligungsinhaber bewahrt Begleitdokumente ([Art. 94 ff ZV](#)), die er nicht elektronisch aufbewahrt, zentral im Zollgebiet auf;
- Der Bewilligungsinhaber muss der zuständigen Lokalebene im Falle einer angeordneten Beschau die Begleitdokumente elektronisch (per E-Mail oder E-Begleitdokument) zustellen;
- Der ZVE muss sich aus Gründen der Planungssicherheit gegenüber dem BAZG grundsätzlich für 5 Jahre für den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer zuständigen Lokalebene» verpflichten;

Das BAZG berücksichtigt aber dabei, dass der Bewilligungsinhaber auf gewisse Umstände keinen Einfluss hat (z. B. Verkehrsabfluss o. ä.).

- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen gegen den Bewilligungsinhaber keine Administrativmassnahmen ausgesprochen und beim BAZG keine gravierenden Fälle des Antragsstellers bekannt sein.

3.3 Prozessaufgaben

Der ZVE

- hat die Pflicht, die ankommende Ware zu prüfen und zu inventarisieren. Er muss der ZLE unaufgefordert Meldung erbringen bei Fehlmengen, Mehrmengen, Fehlverladungen, Vertauschungen, Schwund oder bei sonstigen Unregelmässigkeiten;
- muss Verwaltung und Betrieb so organisieren, dass der Lauf einer Sendung vom Sendungseingang bis zur Warenabfuhr jederzeit lückenlos überprüft werden kann;
- stellt sicher, dass der Sendungsverlauf in den angewendeten IT-Systemen anhand einer Referenznummer jederzeit überprüft werden kann. Diese Referenznummer entspricht der Anmeldenummer ZVE, welche den «roten Faden» bildet, durch den eine Sendung während des ganzen Veranlagungsprozesses identifiziert werden kann;
- führt für jede vom Zollveranlagungsprozess betroffene Sendung ein Dossier;
- muss sämtliche im Zusammenhang mit der Zollveranlagung stehenden Prozesse im Detail beschreiben und dokumentieren. Der ZVE bezeichnet die verantwortlichen Personen für die entsprechenden Prozesse;
- muss sämtliches Personal, welches in den Zollveranlagungsprozess involviert ist, ausbilden und in Pflicht nehmen;
- muss gewährleisten, dass das Verbot der Vornahme von Veränderungen an unverzollten ZE-Waren bzw. zur Ausfuhr veranlagten ZV-Waren und deren Verpackung eingehalten wird;
- ist verantwortlich, dass Auflagen aus nichtzollrechtlichen Erlassen (z. B. Edelmetallkontroll-Stellungspflicht, grenztierärztliche Untersuchung, pflanzenschutzdienstliche Untersuchung) eingehalten werden. Er muss die Vorführungspflicht bei der zuständigen NZE Kontrollstelle erfüllen. Allfällige Unterlagen sind zuhänden der entsprechenden Stellen aufzubewahren;
- stellt dem Personal des BAZG am zugelassenen Ort unentgeltlich die benötigte Infrastruktur zur Verfügung.

Der ZE

- führt die Ware in einem Transitverfahren zu. Er muss das Transitverfahren grundsätzlich selber abschliessen.

Der ZV

- führt die Waren in einem Transitverfahren ab;
- ist verpflichtet, die ZLE über bereits angenommene Ausfuhrzollanmeldungen zu informieren und diese anschliessend zu annullieren, wenn die Waren nicht ausgeführt werden.

3.4 Rechte des BAZG

Das BAZG hat u. a.

- das Recht Zollprüfungen an der Zollgrenze oder dem zugelassenen Ort vorzunehmen;
- ein uneingeschränktes Zutrittsrecht in die Räumlichkeiten des ZVE;
- das Recht, in begründeten Fällen Änderungen bei den Auflagen für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang und/oder den Rahmenbedingungen vorzunehmen.

4 Bewilligung zum Verfahren ZVE

Der Zollkreis erteilt die Bewilligung zum ZVE-Verfahren, sofern der Antragsteller:

- die Rahmenbedingungen des ZVE-Verfahrens (vgl. [Ziffer 3](#)); und
- die konstituierende Prozesskontrolle der ZLE (vgl. [Ziffer 2.2.1](#));

erfüllt.

Der ZVE kann erst nach der Bewilligungserteilung das ZVE-Verfahren operativ anwenden.

Für die Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Bewilligungen bzw. Abnahmeberichten erhebt die ZLE beim Bewilligungsnehmer folgende Gebühren:¹

Erstausstellung Bewilligung bzw. Abnahmebericht	Fr. 800.- bis Fr. 1000.-, je nach Sachlage, Bedeutung und Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit <u>verfahrenstechnischen</u> Änderungen anpassen (z. B. zusätzlicher ZO»)	Fr. 200.- bis Fr. 800.-, je nach Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit <u>formellen</u> Änderungen anpassen (z. B. Adressänderung Bewilligungsnehmer)	Fr. 100.- bis Fr. 200.-, je nach Zeitaufwand
Bestehende Bewilligung bzw. Abnahmebericht mit Änderungen resp. Ergänzungen aufgrund von Vorgaben des BAZG anpassen.	Gebührenfrei
Bewilligungserneuerung	Fr. 500.- bis Fr. 800.-, je nach Zeitaufwand

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang 5.11](#).

5 Prozessbeschreibung und Abnahmebericht

Im durch das BAZG Grundlagen publizierten Prozessbeschreibung werden die allgemeingültigen Vorschriften für das vereinfachte Verfahren zugelassener Versand und Empfang umschrieben. Die Ziffer «Änderungen» enthält eine Übersicht über die am Prozessbeschreibung durchgeführten Änderungen. Das BAZG Grundlagen informiert die Zollkreiskoordinatoren EVO bei umfassenderen Änderungen auch direkt über allfällig einzuleitende Massnahmen.

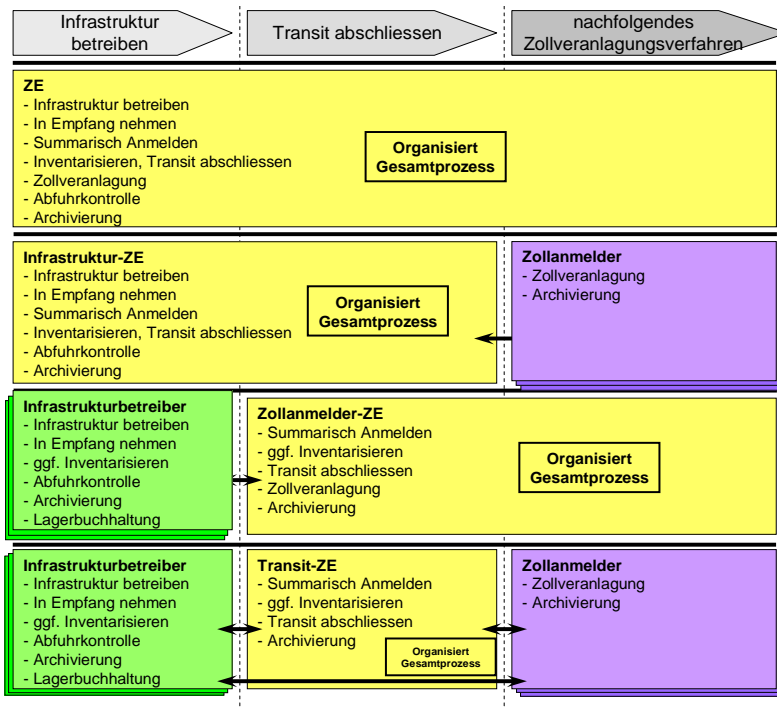
Im Abnahmebericht ZVE hält die ZLE firmenspezifische Besonderheiten fest. Neue Abnahmeberichte werden mit der Mustervorlage erstellt.

In der Regel müssen Anpassungen an bestehenden Abnahmeberichten erst bei einer vollständigen periodischen Prozesskontrolle vorgenommen werden.

6 Auslagerung von Tätigkeiten im Verfahren ZVE

6.1 Allgemeines

Der ZVE kann verschiedene Tätigkeiten im ZVE-Prozess auslagern.



Der Dritte trägt die Verantwortung für diejenigen Tätigkeiten, die ihm der ZVE im Rahmen des Zollveranlagungsprozesses übertragen hat. Der ZVE ist dafür verantwortlich, dass der Dritte seinen Verpflichtungen nachkommt.

6.2 Zollanmeldung durch Dritte (nur für Standard-ZE)

Die Zollanmeldung wird durch einen Dritten erstellt. Dieser Dritte erscheint mit seinem Namen in der Rubrik «Spediteur» in der EZA.

Der Dritte vermerkt in der Rubrik «Zugelassener Empfänger» die UID des ZE sowie in der Rubrik «Code ZO» den Zugelassenen Ort Code des ZE (nur bei regelmässigen Dritten), an welchen die Ware zugeführt wird. In der Rubrik «Vordokument» gibt er die fortlaufende Anmeldenummer aus der Nummernserie des ZE an.

1 ZLE-Bewilligungsinhaber können keine regelmässigen Dritten in ihrem Abnahmebericht eintragen lassen.

Verfahrensbestimmungen vgl. Ziffer 3.4.1.1 und 3.4.1.2 des Prozessbeschriebes für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang ([Standard](#)).

6.3 Warenhandling durch Dritte

Der ZVE kann das Warenhandling am zugelassenen Ort einem Dritten (Logistiker) übertragen. Der Logistiker kann z. B. folgende Aufgaben ausführen:

- ZE: Überwachung des Wareneingangs, Empfangen der Waren, Eingangskontrolle, Warenprüfung, Inventarisierung, Einlagern, Bereitstellen, Verladen.
- ZV: Überwachung des Warenausgangs, Versenden der Waren, Ausgangskontrolle, Warenprüfung, Auslagern, Bereitstellen, Verladen.

6.4 Infrastrukturbetreiber

Ein Logistiker gilt als Infrastrukturbetreiber, wenn er eine Plattform betreibt, die für mehrere verschiedene ZVE als zugelassener Ort gilt und er selbst nicht ZVE an diesem zugelassenen Ort ist. Das BAZG schliesst mit Infrastrukturbetreibern eine Vereinbarung ab. Darin werden die Aufgaben, Pflichten und Rechte festgehalten.

Dies entbindet den ZVE nicht davon, Prozesse, welche durch einen Infrastrukturbetreiber ausgeführt werden, zu beschreiben und zu dokumentieren.

Falls Prozesse zwischen Infrastrukturbetreibern und ZVE nicht ordnungsgemäss ablaufen, sucht die ZLE das Gespräch mit dem ZVE. Dieser trägt gegenüber dem BAZG die Hauptverantwortung für die ZVE-Prozesse.

Aus diesem Grund regelt die Vereinbarung für Infrastrukturbetreiber auch keine Pflichten, welche die Prozesse betreffen. Schnittstellen und Abläufe werden zwischen dem Infrastrukturbetreiber und dem jeweiligen ZVE geregelt und bilden bei allfälligen Streitigkeiten Gegenstand eines privatrechtlichen Verfahrens zwischen den Beteiligten.

7 Verfahrensbestimmungen ZV-Verfahren (anwendbare Zollveranlagungsprozesse)

Vgl. Ziffer 5.2 des Prozessbeschriebes für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang ([Standard](#) und [1 ZLE](#))

8 Verfahrensbestimmungen ZE-Verfahren (anwendbare Zollveranlagungsprozesse)

Vgl. Ziffer 5.1 des Prozessbeschriebes für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang ([Standard](#) und [1 ZLE](#))

9 Weitere Bestimmungen für das Verfahren ZVE

9.1 Ausserordentlicher Antrag auf Warenfreigabe ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene

Ein Bewilligungsinhaber, welcher normalerweise nur während den Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene (z. B. 07:00 – 17:00 Uhr) Waren zur Zollveranlagung anmeldet, kann bei der zuständigen Lokalebene einen ausserordentlichen Antrag auf Warenfreigabe während deren Betriebszeiten (z. B. 05:00 – 22:00 Uhr) stellen.

Der ZVE muss den Antrag bei der zuständigen Lokalebene während deren Öffnungszeiten einreichen.

Die zuständigen Lokalebene erteilt dem ZVE Weisung betreffend Anmeldezeitpunkt, Beschau, Warenfreigabe etc.

9.2 Vorgehen bei Pannen in den IT-Systemen NCTS und e-dec

9.2.1 System NCTS

Bei Ausfall des Systems NCTS setzt sich der ZVE telefonisch mit der zuständigen Lokalebene in Verbindung und handelt nach deren Weisung (Ankunftsmeldung bzw. Transitabmeldung per E-Mail oder Fax / Meldung von Unstimmigkeiten per E-Mail oder Fax).

Weitere Informationen sind veröffentlicht in der Benutzerdokumentation NCTS für externe Benutzer auf der Internetseite des BAZG unter: www.ezv.admin.ch / [Zollanmeldung / Anmeldung Firmen / NCTS / Dokumentation NCTS / Vorgehen bei Pannen](#).

9.2.2 System e-dec

Das Vorgehen bei Pannen ist veröffentlicht in der Benutzerdokumentation e-dec für externe Benutzer auf der Internetseite des BAZG unter: www.ezv.admin.ch

- e-dec Import / [Notfallverfahren e-dec Import](#)
- e-dec Export / [Notfallverfahren e-dec Export](#)

Achtung: Kontingentierte Ware «e-quota»; spezielles Verfahren vgl. [Ziffer 3.1](#) der Benutzerdokumentation e-dec Import.

9.2.3 System E-Begleitdokument

Der ZVE wartet bei kurzen Ausfällen bis 8 Stunden mit dem Upload, bis das System wieder verfügbar ist. Bei längeren Ausfällen oder im Zusammenhang mit vorgesehenen Zollprüfungen/Beschau nimmt der ZVE mit der zuständigen Lokalebene Kontakt auf.

10 Besonderheiten im Verfahren ZVE

10.1 Kleinsendungen

Verfahrensbestimmungen vgl. Anhang IV des Prozessbeschriebes für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang ([Standard](#) und [1 ZLE](#)).

10.1.1 Anwendungskriterien

Die Anmeldung mit einer **vereinfachten einphasigen Zollanmeldung** oder mit **e-dec easy** ist nicht möglich für: (nicht abschliessende Aufzählung)

- Übersiedlungs- oder Diplomatengut und andere Waren, für die keine elektronische Zollanmeldung möglich ist
- eine bewilligungspflichtige Veredelung und andere bewilligungspflichtige Zollverfahren
- Waren für die das Verlagerungsverfahren hinsichtlich der Mehrwertsteuer gewünscht wird
- provisorische Veranlagungen weil in diesem Fall umfassende Daten nötig sind (z. B. Zolltarifnummer, Zollansatz)

10.1.2 Vereinfachte einphasige Zollanmeldung

10.1.2.1 Mögliche Prozesse

Abgabenfreie Sendungen können vereinfacht mit folgenden Prozessen angemeldet werden. (nicht abschliessende Aufzählung)

- **Kleber Stempel**

Der ZE bringt den «abgabenfrei»-Stempel oder «abgabenfrei»-Kleber auf der abgabenfreien Kleinsendung an.

Das Anbringen des Stempels oder Klebers ist eine Zollanmeldung im Sinne von [Artikel 28 ZG](#).

Die Zollanmeldung gilt z. B. mit dem Zurücklegen auf das Förderband als angenommen nach [Artikel 33 ZG](#).

Angaben auf dem Kleber / Stempel

- ZE-Nummer und Name des ZE;
- ZLE;
- Vermerk «abgabenfrei»;
- Name oder Zeichen/Nummer zur Identifikation der anmeldepflichtigen Person.

- **Sammelzollanmeldung**

Mit einer Sammelzollanmeldung können mehrere Sendungen an verschiedene Empfänger gleichzeitig angemeldet werden. Z. B.:

- **Sammelzollanmeldung I**

Der ZE legt abgabenfreie Kleinsendungen in einen mit «abgabenfrei» bezeichneten Transportbehälter.

Das Deponieren der Sendung im Transportbehälter ist eine Zollanmeldung im Sinne von [Artikel 28 ZG](#).

Die ZLE definiert im Abnahmebericht den Zeitpunkt der Annahme nach [Artikel 33 ZG](#).

Anforderung an diese Anmeldeform

Der Behälter muss als «abgabenfrei» gekennzeichnet sein

- **Sammelzollanmeldung II**

Der ZE erfasst die Sendungsnummern abgabenfreier Kleinsendungen auf einer Liste und übergibt diese und eine Pseudo e-dec (e-dec Import oder easy) der ZLE.

Die Sammelzollanmeldung ist ein integrierender Bestandteil der Pseudo-e-dec Sammelzollanmeldung (gemeinsam = Zollanmeldung im Sinne von [Artikel 28 ZG](#)).

Die Pseudo-e-dec gilt als angenommen nach [Artikel 33 ZG](#), wenn sie die summarische Prüfung des IT-Systems des BAZG erfolgreich durchlaufen hat.

10.1.2.2 Abweichungen im Veranlagungsprozess zu einer Anmeldung mit e-dec Import

Annahme der EZA:	Vgl. Prozessbeschreibung für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang (Standard und 1 ZLE)
Selektion der EZA:	Kleber/Stempel/Sammelzollanmeldung I (Transportbehälter): alle Sendungen gelten als «gesperrt» Sammelzollanmeldung II (Pseudo e-dec): <ul style="list-style-type: none">• bei e-dec Import: «gesperrt», «frei/mit» oder «frei/ohne»• bei e-dec easy: «gesperrt» oder «frei»
Beschau:	Kleber/Stempel/Sammelzollanmeldung I (Transportbehälter): Die ZLE beschaut die Sendungen vor dem vereinbarten Freigabezeitpunkt. Sammelzollanmeldung II (Pseudo e-dec): Analog e-dec Import bzw. e-dec easy (Intervention im IT-System)
Begleitdokumente:	Der ZE muss die Begleitdokumente für vereinfacht angemeldete Sendungen bis zur Freigabe der Waren (d. h. bis zum Abschluss des Zollveranlagungsverfahrens) zur Verfügung halten.
Freigabe der Waren:	Kleber/Stempel/Sammelzollanmeldung I (Transportbehälter): Der Freigabezeitpunkt wird im Abnahmebericht definiert. Z. B.: <ul style="list-style-type: none">• Kleber/Stempel: am Endpunkt des Transportbandes• Sammelzollanmeldung: definierte Interventionszeit (genaue Uhrzeit) Sammelzollanmeldung II (Pseudo e-dec): gem. e-dec Import bzw. e-dec easy
Archivierung:	Die Aufbewahrung von Daten und Dokumenten im Sinne von Artikel 41 ZG ist nicht erforderlich.

10.1.3 Reduzierte EZA e-dec easy

10.1.3.1 Angaben in der reduzierten EZA e-dec easy

Vgl. [Benutzerhandbuch e-dec Import Ziffer 14.2.](#)

10.1.3.2 Abweichungen im Veranlagungsprozess zu einer Anmeldung mit e-dec Import

Selektion der EZA:

- Aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Daten bestehen bei e-dec easy nur die Selektionsresultate «gesperrt» und «frei».

Freigabe der Waren:

- Das Selektionsresultat «frei» in e-dec easy entspricht «frei/ohne» in e-dec Import.

10.2 Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren

Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren sind zur Zollanmeldung zugelassen, sofern die Ausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde vorhanden und die Sendung von der Kontrollbehörde freigegeben worden ist. Die Bewilligung und die Freigabe muss im Zeitpunkt der Gestellung der zuständigen Lokalebene auf Verlangen vorgelegt werden (Ausnahme: Generalausfuhrbewilligung).

Bewilligungspflichtige Waren können nicht mit einer zweistufigen Zollanmeldung angemeldet werden.

10.3 Nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes (NZE)

Der ZVE ist verpflichtet, bei Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen (z. B. Edelmetallkontrolle [EMK], Pflanzenschutz, Grenztierärztliche Kontrolle, Salzregal), von sich aus die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Er muss die Waren grundsätzlich zur Kontrolle zu der Kontrollbehörde überführen.

Grundsätzlich ist die Warenfreigabe nach Zollrecht erst möglich, nachdem eine allfällig andere zuständige Kontrollbehörde die Ware auch freigegeben hat.

Das NZE-Abfertigungsverfahren ist von Erlass zu Erlass unterschiedlich. Die ZLE führt die NZE-Prozesse im Abnahmebericht auf, die beim ZVE zur Anwendung kommen.

Beispiele:

- eines ans ZE-Verfahren angepassten NZE-Prozesses:

Edelmetallkontrolle

Der ZE stellt dem zuständigen Edelmetallkontrollamt (EMK) die EZA und die Begleitdokumente zu. Die EMK entscheidet, ob die Waren vorgeführt werden müssen und gibt sie andernfalls frei.

Die EZA darf erst eingereicht werden, wenn die EMK-Waren von der EMK kontrolliert und freigegeben worden sind.

- eines NZE-Prozesses, der im ZE-Verfahren analog dem üblichen Veranlagungsverfahren abläuft:

CITES-Flora – pflanzlicher Artenschutz

Die ZLE sendet EZA für pflanzliche Waren an die CITES-Kontrollstelle in Wädenswil.

Richtlinie 10-21 – 11. April 2022

- eines vom BAZG an den ZE übertragenen NZE-Prozesses:

Salzregal

Der ZE schreibt selbständig die eingeführte Menge der salzregalpflichtigen Ware auf der Bewilligung im Original ab.

Die EZA darf erst eingereicht werden, wenn die salzregalpflichtigen Waren auf der Bewilligung im Original abgeschrieben wurden.

Auf Antrag des ZV beglaubigt die ZLE oder die Transitausgangszollstelle CITES-Ausfuhrzertifikate.

Der ZV weist der ZLE unaufgefordert das Begleitformular für Abfälle nach dem «gelben» Kontrollverfahren mit einer Kopie der Zustimmung/Bewilligung des BAFU vor. Die ZLE behält ein Exemplar des Begleitformulars zuhanden des BAFU zurück.

10.4 Barzahler ZE

[\(Art. 39 ZV-BAZG\)](#)

Für ZE-Waren muss die Zollschuld grundsätzlich bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des Zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) bezahlt werden.

Wenn ein Dritter, welcher die Abgaben bar bei der ZLE bezahlen will (sog. Barzahler), den ZE mit dem Erstellen einer EZA beauftragt, läuft das Veranlagungsverfahren wie folgt ab:

- Der ZE darf derartige Waren empfangen.
- Der ZE übermittelt die Zollanmeldung mit dem Veranlagungsort Zollstelle anstatt Domizil.
- Der Barzahler bezahlt die Abgaben bei der ZLE und erhält nach Abschluss der Veranlagung einen gestempelten Bezugsschein. Damit kann er beim ZE die Ware beziehen.
- Der ZE archiviert den gestempelten Bezugsschein im Dossier.
- Eine allfällige Beschau findet am Domizil statt und erfolgt gebührenfrei.

10.5 Ende des Gewahrsams des BAZG

Der Gewahrsam des BAZG endet mit der Freigabe der gestellten Waren durch die Zollstelle. D. h. also in dem Zeitpunkt, indem das Zollveranlagungsverfahren vollständig abgeschlossen ist (d. h. eine Kontrolle des Abtransportes der Ware ist nicht mehr möglich). Die anmeldepflichtige Person kann frei über die Waren verfügen.

Der Zollgewahrsam endet:

- Zollanmeldung e-dec im Zeitpunkt der Warenankunft (NCTS bereits abgeschlossen)
 - Selektionsergebnis **frei**: der Gewahrsam endet mit dem Freigabeentscheid des Zollcomputers;
 - Selektionsergebnis **gesperrt**: der Gewahrsam endet mit dem Ablauf der Interventionszeit; wenn die Zollstelle interveniert, endet der Gewahrsam mit dem individuellen Freigabeentscheid der Zollstelle.
- Zollanmeldung e-dec im Voraus (Voranmeldung vgl. [R-10-00](#) Ziffer 3.2.2)
 - Der Gewahrsam endet mit dem Ablauf der Interventionszeit «Ankunftsanmeldung NCTS»;
 - Läuft keine Interventionszeit (z. B. fahrplanmässiger Verkehr) endet der Gewahrsam mit der Ankunft der Waren, sofern die Zollstelle keine Kontrolle vornimmt. Folglich beträgt die Dauer des Gewahrsams nur einen kurzen, nicht definierbaren Augenblick.
- ZE stellt im Rahmen der Inventarisierung zusätzliche Waren fest, die nicht von einem Transitdokument gedeckt sind:

Mit der Mitteilung des ZE an die Zollstelle, dass er zusätzliche Waren festgestellt hat, tritt die Ware erstmals «aus dem Nichts» in den Gewahrsam des BAZG. Je nach Situation erfolgt anschliessend eine ordentliche Zollanmeldung. Folglich endet der Gewahrsam erst nach Abschluss des betreffenden Zollverfahrens mit dem Freigabeentscheid der Zollstelle.

10.6 Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB) ZV

Was?	WVB zur Beglaubigung vorlegen.
Wann?	Nach Übermittlung der Ausfuhrabmeldung oder Voranmeldung AZA bis spätestens am auf die Übermittlung folgenden Arbeitstag. Eine spätere Vorlage wird als nachträgliche Ausstellung nach den allgemeinen Vorschriften behandelt.
Wie?	<ul style="list-style-type: none">• Kopie Ausfuhrabmeldung bzw. AZA vorlegen.• Kopie der WVB mit Dossiernummer, Abmeldenummer NCTS oder AZA-Nr. ergänzen Wenn die Waren nicht aus dem Zollgebiet verbracht werden, muss der ZV eine bereits beglaubigte WVB annullieren lassen.

Die Beglaubigung von WVB kann sowohl durch die ZLE als auch durch die Ausgangszollstelle im Rahmen der Transitabfertigung erfolgen.

10.7 Zuständigkeiten in Spezialfällen für 1 ZLE

Spezialfälle:	zuständige Lokalebene:	Beschauzollstelle:
Musterentnahme Tarifierung	Adressat für Zollbefund	Versand Muster an zuständige Stelle (bei Tagesmustern an Zollkreis der ZLE)
Musterentnahme LMR	Adressat für Rückmeldungen	Versand Muster an zuständige Stelle; ausfüllen Erhebungsrapport LMR (begleitet das Muster)
Ursprungsüberprüfung	Ausfüllen Form 19.75, Adressat für Rückmeldung Zollkreis oder Sektion Freihandels- und Zollabkommen	Bereitstellen der nötigen Informationen an ZLE
Geistiges Eigentum	Verfassen der Meldung, Überwachen der Fristen, Koordinationsaufgaben	Allenfalls Besichtigung begleiten
Herkunftsangaben	Meldung erstellen	--
Strafverfahren	Strafverfahren einleiten	--

11 Zeiten und Fristen

Handlungen im Rahmen des Zollveranlagungsverfahrens sind während nachstehender Zeiten möglich:

- Summarische Anmeldung
Mo – So; 0000 – 2400h
Allfällige Interventionszeiten laufen nur während der Öffnungs- bzw. Betriebszeiten der ZLE
- Elektronische Zollanmeldung (e-dec/NCTS)
Mo – So; 0000 – 2400h
Der ZVE kann rund um die Uhr eine elektronische Zollanmeldung einreichen.

Frei selektionierte Waren gelten grundsätzlich nach Erhalt der Abladebewilligung NCTS (nur ZE) und des Selektionsresultats als freigegeben und können

- im ZE-Prozess: unverzüglich abgeführt werden.
- im ZV-Prozess: in ein Transitverfahren übergeführt werden.

Ausnahmen:

- Die Warenfreigabe erfolgt erst während den Betriebs- oder Öffnungszeiten der ZLE:
 - für Waren bei denen Interventionszeiten laufen
 - bei Anwendung der Pannenzustellung (bei IT-Problemen des ZE oder des BAZG)
- Bei Waren, die als regelmässiger Verkehr mit Fahrplan angemeldet werden, erfolgt die Freigabe zum definierten Freigabezeitpunkt.
- Zollprüfung / Beschau
Mo – So; Öffnungszeiten ZLE
In der Regel während den Öffnungszeiten der ZLE.
- Andere Zollanmeldung
Betriebszeiten ZLE
- Transitverfahren (Transitabmeldung)
Mo – So; 0000 – 2400h

Richtlinie 10-21 – 11. April 2022

Es gelten folgende Fristen:

Art der Frist	Zeit	Bemerkung
Interventionszeit bei Ankunftsanmeldung NCTS	15 Minuten	Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der ZLE
Frist für die Abladebemerkung	4 Kalendertage	Wenn keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden.
Frist für die Zollanmeldung	30 Kalendertage	
Interventionszeit EZA e-dec Import	30 Minuten	Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der ZLE
Interventionszeit EZA e-dec Export/NCTS	15 Minuten	
ZV: Frist für die Überführung in ein Transitverfahren von zur Ausfuhr veranlagten Waren	4 Kalendertage	
Frist für nationale Transite	die benötigte Zeit	
ZE: Frist für die Abgabe der abgeschlossenen nichtelektronische Transitdokumente (andere als NCTS) bei der ZLE	4 Kalendertage	Alle Transitdokumente müssen der Zollstelle abgegeben werden.
Frist für die Abgabe der Zollanmeldungen und der Begleitdokumente bzw. für das Hochladen in E-Begleitdokument	Täglich, spätestens am folgenden Arbeitstag	
Frist für die Wiedervorlage zurückgewiesener Zollanmeldungen	10 Arbeitstage	

12 Pflichten ZVE

12.1 Allgemeines

Der ZVE:

- verantwortet und dokumentiert den Zollveranlagungsprozess, auch wenn gewisse Tätigkeiten von Dritten wahrgenommen werden;
- kann über den Lauf einer Sendung (Roter Faden) und den Zollstatus jederzeit lückenlos Auskunft geben;
- meldet Mitarbeitende, die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich sind und sorgt für deren Ausbildung;
- wirkt bei Kontrollen in der verlangten Weise mit;
- muss auch die Besitzverhältnisse für überzählige Waren und so genanntes «herrenloses Gut» klären und diese allenfalls zur Veranlagung anmelden;
- beachtet dass unverzollte Waren nicht verändert werden dürfen.

12.2 Prozessverantwortung und Dokumentation Zollveranlagungsprozess

Der ZVE trägt die Verantwortung für den gesamten Zollveranlagungsprozess. Er muss dafür besorgt sein, dass allfällige weitere Zollbeteiligte (z. B. Zollanmelder, Transporteure, Hallenpersonal) ihre zugeteilten Aufgaben wahrnehmen und ordnungsgemäss nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung erfüllen.

Der ZVE beschreibt sämtliche im Zusammenhang mit der Zollveranlagung stehende Prozesse. Er muss der ZLE Änderungen im Prozess vor deren Umsetzung melden.

Stellt die ZLE fest, dass der ZVE definierte Prozesse nicht einhält oder ohne Meldung geändert hat, trifft sie die erforderlichen Massnahmen, beispielsweise:

- Der ZVE muss die Dokumentation anpassen, sofern auch mit dem neuen Prozess die Zollsicherheit gewährleistet ist und die ZVE-Bestimmungen eingehalten werden.
- Die ZLE hält Verfehlungen des ZVE fest (zuerst mündlich, dann schriftlich) und leitet allenfalls Administrativmassnahmen ein.
- Die ZLE prüft, ob die Rahmenbedingungen für die Erteilung der ZVE-Bewilligung noch gewährleistet sind.

12.3 Nachvollziehbarkeit des Sendungsverlaufs

Der ZVE muss Verwaltung und Betrieb so organisieren, dass der physische Lauf einer Sendung (vom Sendungseingang bis zur Warenabfuhr), der Zollstatus der Waren und der Sendungsverlauf in den angewendeten IT-Systemen jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.

Der physische Lauf einer Sendung wird durch den Prozessbeschrieb festgelegt. Aus dem Prozessbeschrieb geht hervor, welche Person was wann und wie macht.

Anmeldenummer ZE / Dossiernummer ZV

Die Anmeldenummer ZE bzw. Dossiernummer ZV bildet den Sendungsverlauf in den angewendeten IT-Systemen ab. Eine für jeden ZVE definierte Identifikationsnummer bildet den roten Faden für eine Sendung im ZVE-Prozess. Der Aufbau der Nummer wird zwischen der ZLE und dem ZVE festgelegt und im Abnahmebericht festgehalten. Die ZLE entscheidet, ob je zugelassener Ort eine andere Identifikationsnummer nötig ist.

Der ZVE (oder ein allfälliger Dritter) muss die korrekte Identifikationsnummer in jedem nachfolgenden Zolldokument angeben. In der Zollanmeldung e-dec vermerkt er die Anmeldenummer ZE im Feld Vorpapiere.

Die ZLE fordert den ZVE auf, seine Prozesse zu optimieren, wenn er über den Zollstatus einer Sendung oder deren Standort wiederholt keine Auskunft erteilen kann. Sie prüft, ob Administrativmassnahmen einzuleiten sind.

12.4 Mitwirkungspflicht

Mitwirkungspflicht bei Kontrollen

([Art 36 ZG](#), [Art. 90](#) und [91 ZV](#))

Bei Kontrollen muss der ZVE in der vom BAZG verlangten Art und Weise mitwirken und der ZLE die Begleitdokumente zur Vorbereitung einer Zollprüfung (auf Anordnung) zustellen (z. B. mittels Fax/Mail, E-Begleitdokument oder am Schalter).

Bei ZE, welchen die Warenfreigabe ausserhalb der Öffnungszeiten bewilligt ist, gilt dies auch für allfällige Kontrollen, welche die ZLE ausserhalb der Öffnungszeiten durchführt.

Mitwirkungspflicht im Rahmen der formellen Überprüfung der Zollanmeldung

([Art. 35 ZG](#) und [Art 20 ZV-BAZG](#))

Die ZLE kann die angenommenen Zollanmeldung und die Begleitdokumente während des Veranlagungsverfahrens jederzeit überprüfen. Sie kann weitere Unterlagen zur Zollanmeldung verlangen.

Die mit der Berichtigung oder Ergänzung der Zollanmeldungen betraute Person muss über die erforderliche Eignung und die technischen Hilfsmittel für das Ausstellen und Korrigieren von Zollanmeldungen verfügen.

Vorgehen bei Pflichtverletzungen in diesem Bereich vgl. Vorlage von Unterlagen.

Betriebsbereitschaft des ZVE

Der ZVE muss sicherstellen, dass er während der vereinbarten Zeiten, in welchen Handlungen im Rahmen des ZVE-Verfahrens getätigt werden, betriebsbereit ist. Mit anderen Worten: der ZVE muss während der Betriebszeiten:

- die ZLE bei allfälligen Zollprüfungen unterstützen;
- beanstandete oder zurückgewiesene Zollanmeldungen korrigieren.

Die ZLE prüft, ob die Betriebszeiten eingeschränkt werden müssen, wenn der ZVE wiederholt nicht in vereinbarter Weise mitwirkt, weil beispielsweise kein ausreichend ausgebildetes oder befugtes Personal vor Ort ist.

13 Vorlage und Retournierung von Unterlagen

13.1 Zollanmeldung und Begleitdokumente

- im Rahmen der formellen Überprüfung der Zollanmeldung

([Art. 35 ZG](#) und [Art 20 ZV-BAZG](#))

Der ZVE übergibt der ZLE bei Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/mit» (nur ZE) und «gesperrt», bei denen keine Zollprüfung stattgefunden hat, spätestens am nachfolgenden Arbeitstag den Ausdruck der EZA und die Begleitdokumente oder übermittelt die Begleitdokumente in E-Begleitdokument.

Die ZLE definiert im Abnahmebericht, ob der ZVE die Unterlagen täglich per Kurier, per A-Post zustellt oder über E-Begleitdokument einreicht.

Zur Bereinigung von Pendenzen spricht der ZVE nach Bedarf am Schalter vor.

Zurückweisung von Zollanmeldungen – erneute Vorlage von EZA

Die ZLE übergibt dem ZVE die zurückgewiesenen Zollanmeldungen per Kurier, per Post oder beanstandet sie in e-dec über E-Com.

Der ZVE muss sicherstellen, dass solche innerhalb von 10 Arbeitstagen berichtigt, ergänzt oder über E-Com beantwortet werden. Kann er diese Frist nicht einhalten, informiert er die ZLE.

- bei Zollprüfungen

Vgl. Mitwirkungspflicht bei Kontrollen.

13.2 Transitdokumente

Der ZE muss alle ankommenden Original-Versandbegleitdokumente während mindestens 5 Jahren im ZE-Dossier aufbewahren. Der ZE muss der ZLE andere als NCTS und nTV Versandbegleitdokumente vorlegen. Dasselbe gilt für Versandvorgänge, bei welchen die NCTS- bzw. nTV-Daten im Zeitpunkt der Anmeldung im IT-System NCTS nicht verfügbar waren (Ausnahmefall).

Der ZE stellt der ZLE Nicht-konforme Transitverfahren (NCTS und nTV) zusammen mit den Unterlagen sofort unaufgefordert zu.

Der ZV übergibt der ZLE am nächstfolgenden Arbeitstag:

- im Notfallverfahren ausgestellte NCTS Transitdokumente
- im Notfallverfahren ausgestellte nationale Transitdokumente (nTV)
- CIM-Frachtbrief

13.3 Retournierung der Unterlagen

Die ZLE retourniert dem ZVE die Unterlagen

- mittels adressierten und frankierten Rückantwortcouverts, die dieser zur Verfügung stellt;
- via Postfach; oder
- per Kurier.

Die ZLE hält im Abnahmebericht fest, wie oft und auf welche Weise die Rückgabe abläuft.

14 Archivierung von Daten und Dokumenten

Der ZVE muss Daten und Dokumente nach [Artikel 94ff ZV](#) während der in [Artikel 96 ZV](#) definierten Fristen aufbewahren und diese dem BAZG auf Verlangen innert nützlicher Frist vorlegen.

Die ZLE hält im Abnahmebericht fest, wo und nach welchem System der ZVE die Unterlagen aufbewahrt.

Der ZVE darf aufzubewahrende Dokumente digitalisieren. Die Vorschriften für das so genannte «Imaging» sind, sofern der ZVE davon Gebrauch macht, im Abnahmebericht festgehalten.

Die ZLE kann eine VV korrigieren und die Zollabgaben erheben, wenn der ZE erforderliche Daten und Dokumente, die eine Zollermässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung nachweisen, nicht in der verlangten Weise vorlegen kann (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 5.1).

15 Rechtsgrundlagen

Art. 42 ZG	Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahrens
Abs. 1 Bst. a	<ul style="list-style-type: none">• Befreiung von der Gestellungs- und summarischen Anmeldepflicht
Abs. 1 Bst. d	<ul style="list-style-type: none">• Übertragung von Aufgaben des BAZG an am Zollveranlagungsverfahren beteiligte Personen
Art. 100 ZV	Definition ZV
Art. 101 ZV	Definition ZE
Art. 39 ZV-BAZG	ZAZ-Pflicht
Art. 102 ZV	Definition Zugelassener Ort
Art. 103 ZV	Bewilligung
Art. 104 ZV	Entzug der Bewilligung
Art. 105 ZV	Form der Zollanmeldung
Art. 38 ZV-BAZG	Frist zur Zollanmeldung
Art. 40 ZV-BAZG	Frist zur Vorlage der Zollanmeldung und der erforderlichen Begleitdokumente
Art. 106 ZV	Zu- oder Ablad an zugelassenen Orten
Art. 107 ZV	Anwendungsbereich ZV-Verfahren
Art. 108 ZV	Intervention bei angemeldeten Waren
Art. 109 ZV	Anwendungsbereich ZE-Verfahren
Art. 110 ZV	Intervention bei summarisch angemeldeten Waren
Art. 111 ZV	Inventarisierung
Art. 112 ZV	Intervention bei angemeldeten Waren
Art. 41 ZV-BAZG	Bezugsdokument

16 Begriffe

16.1 Anmeldenummer ZE / Dossiernummer ZV

Identifikationsnummer zur Prüfung des Sendungsverlaufs.

Der Aufbau der Nummer wird im Abnahmebericht definiert.

16.2 Betriebszeiten

Allenfalls über die Öffnungszeiten der Zollstelle hinausgehende Zeiten, während welcher Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen angeordnet und Warenfreigaben erfolgen können.

16.3 Gestellung (e-dec) / «definitiv» (NCTS)

Beim Anmeldezeitpunkt «Gestellung» bzw. Veranlagungszeitpunkt «definitiv» werden die Waren nach deren Eintreffen am zugelassenen Ort angemeldet.

16.4 Kleinsendungen

Kleinsendung:

Sendung

- bis Fr. 1'000.-- Mehrwertsteuerwert
- bis 1'000 kg Rohmasse
- nicht bewilligungspflichtig
- keinem NZE unterstehend.

Bewilligungsfreie Sendungen bis Fr. 1'000.- Mehrwertsteuerwert und 1'000 kg Rohmasse, die keinem NZE unterstehen, können mit einer vereinfachten Zollanmeldung angemeldet werden.

Im ZE-Verfahren sind somit je nach Sendungsumfang folgende Formen der EZA möglich:

Wer	Zugelassener Empfänger (ZE)	
Was	Sendungen bis Fr. 1'000.-- und 1'000 kg je Sendung, die keiner Bewilligungspflicht unterliegen und keinem NZE unterstehen	
	abgabefreie Sendungen (Zoll und andere Abgaben und MWSt je bis Fr. 5.--)	Sendungen, die zollfrei und mehrwertsteuerpflichtig sind
	alle anderen Sendungen	
Wie	Zollanmeldung mit e-dec Import (mit Dossier)	
	Reduzierte Zollanmeldung mit e-dec easy (mit Dossier)	
	Vereinfachte einphasige Zollanmeldung (Kleber / Stempel/Sammelzollanmeldung)	
	Keine Dossierführungspflicht	

16.5 Lagerordnung

Der ZE lagert unverzollte Waren am zugelassenen Ort.

Er kann über den Standort und den Zollstatus einer Ware jederzeit Auskunft geben.

Der ZV darf die zur Ausfuhr verlangten Waren – auch ohne eine angeordnete Zollprüfung den zugelassenen Orten zuführen und dort lagern. Die Waren können dort ohne räumliche Trennung zusammen mit Transitwaren und Inlandwaren gelagert werden.

Zur Ausfuhr veranlagte Waren und solche die sich einem Transitverfahren befinden, dürfen nicht verändert werden.

Der ZV kann über den Standort und den Zollstatus der aus dem Zollgebiet zu verbringenden Waren jederzeit Auskunft geben.

16.6 Manipulationsverbot

Unverzollte Waren dürfen nicht verändert werden.

Die ZLE kann gewisse Manipulationen bewilligen.

16.7 Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene

Zeiten, während denen der ZVE Zutritt zur ZLE hat, ständig Zollpersonal im Dienst ist, Zollprüfungen angeordnet und durchgeführt werden.

16.8 «Roter Faden»

Der ZE muss Verwaltung und Betrieb so organisieren, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Waren jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.

Der ZE stellt den Bezug zwischen der summarischen Anmeldung und dem nachfolgenden Zollverfahren (Sendungslauf vom Eingang bis zur Freigabe) her, indem er die Anmelde-nummer ZE im System e-dec im Feld Vorpapiere sowie den zugelassenen Ort im Feld Abladeort angibt.

16.9 Internes Kontrollsystem IKS

Das IKS stellt die Sicherheit und Überwachung der zollrelevanten Prozesse in einer Unternehmung sicher und ermöglicht das Aufdecken oder Verhindern von Fehlern und Unregelmäßigkeiten. Beispiele von internen Kontrollen: Betriebsinterne Richtlinien bzw. Maßnahmen wie: Arbeitsanweisungen, Ausbildung des Personals, Kontrollvorgaben zur Aufdeckung von Arbeitsfehlern, elektronische Plausibilitätsprüfungen (vgl. [R-62-03](#)).

16.10 Voranmeldung

Beim Anmeldezeitpunkt «Voranmeldung» werden die Waren vor deren Eintreffen am zugelassenen Ort angemeldet (vgl. [R-10-00](#) Ziffer 3.2.2):

- Kontingentierte Waren: am Tag der Gestellung;
- Andere: maximal einen Arbeitstag vor dem Verbringen ins Zollgebiet.

16.11 Zugelassener Empfänger (ZE)

Ein zugelassener Empfänger ist eine Person, die vom BAZG ermächtigt ist, Waren direkt an ihrem Domizil oder an zugelassenen Orten zu empfangen, ohne dass die Waren der Bestimmungszollstelle zugeführt werden müssen.

Bewilligungsinhaber ZE mit mehreren Standorten im Zollgebiet, können den Antrag stellen nur einer einzigen zuständigen Lokalebene zugeteilt zu werden.

16.12 Zugelassener Ort (ZO)

In der Bewilligung resp. dem Abnahmebericht definierter Ort, an welchem die ZVE ihre Tätigkeiten ausüben dürfen.

Der ZE lagert unverzollte Waren am zugelassenen Ort.

Der ZE darf Waren, die er selber summarisch angemeldet hat, formlos von einem zugelassenen Ort an einen anderen zugelassenen Ort zuführen, wenn er dort auch das nachfolgende Zollverfahren selber vornimmt. Er muss jederzeit Auskunft geben können, an welchem zugelassenen Ort sich die Waren befinden.

In der Bewilligung resp. im Abnahmebericht definierter Ort, an welchem der ZV die Waren im Falle einer Zollprüfung zuführen muss.

16.13 Zugelassener Versender (ZV)

Ein zugelassener Versender ist eine Person, die vom BAZG ermächtigt ist, Waren direkt von ihrem Domizil oder von zugelassenen Orten aus zu versenden, ohne dass die Waren der Abgangszollstelle zugeführt werden müssen.

Bewilligungsinhaber ZV mit mehreren Standorten im Zollgebiet, können den Antrag stellen nur einer einzigen zuständigen Lokalebene zugeteilt zu werden.

16.14 Zuständige Lokalebene (ZLE)

Die in der Bewilligung für die Abwicklung des Verfahrens bestimmte Zollstelle.